

Allgemeine Mandatsbedingungen

EMK – Kanzlei Mert-Kocak

Stand 01.01.2023

Sitz der Kanzlei: Eisenfeld

Für die Mandatsbearbeitung durch die Kanzlei EMK – Rechtsanwältin Mert-Kocak (nachfolgend „Rechtsanwälte“) gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen:

§ 1 Geltungsbereich

a) Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen den Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Mandant“) über Beratung, Auskunft, Geschäftsbesorgung, Prozessvertretung, Korrespondenz Tätigkeiten und/oder sonstige Aufträge (nachfolgend „Mandate“), soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

b) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Mandate des Mandanten, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Sie gelten auch für alle Einzelmandate, die innerhalb eines Rahmenmandats erteilt werden.

c) Die Rechtsanwälte werden das Mandat orientiert an den Wünschen des Mandanten führen und seine Interessen mit der gebotenen Sorgfalt wahrnehmen. Der genaue Inhalt des Mandats ergibt sich aus den individuellen Absprachen mit dem Mandanten in der Vergütungsvereinbarung bzw. Mandatsvereinbarung.

d) Soweit der Mandant selbst Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass diese im Hinblick auf die Leistungen der Kanzlei nur Anwendung finden, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandanten vereinbart wurde.

e) Bei Änderungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die

aktuellste Fassung. Bei bestehenden Mandatsverhältnissen gilt dies nur, soweit der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über Änderungen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

d) Die Rechtsanwälte beraten im Rahmen des Mandats ausschließlich zum deutschen Recht und schulden, soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart wird, keine Beratung zu anderen Rechtsordnungen als der deutschen. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsanwälte den Mandanten im Rahmen der Beratung auf möglicherweise zu klärende oder bestehende auslandsrechtliche Probleme hinweisen. Die Mandatierung umfasst, soweit nicht anders vereinbart, keine steuerrechtliche Beratung und Vertretung. Etwaige steuerliche Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung klären zu lassen und etwaige Gestaltungsanforderungen den Rechtsanwälten mitzuteilen.

§ 2 Gegenstand der Tätigkeit, Zustandekommen des Mandatsverhältnisses und Leistungsumfang

a) Gegenstand des Mandats und die zur Bearbeitung gewünschten Tätigkeiten der Rechtsanwälte werden zwischen dem Mandanten und den Rechtsanwälten gesondert vereinbart. Das Mandatsverhältnis ist als Dienst- und Geschäftsbesorgungsvertrag zu qualifizieren, so dass Gegenstand des

Mandats die vereinbarte Leistung ist und nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges.

b) Durch das unaufgeforderte Zusenden von Unterlagen (z.B. per Brief, E-Mail oder Fax) oder das Hinterlassen einer Nachricht auf einem Anrufbeantworter bzw. einer anderen Mailbox kommt ein Mandatsverhältnis ohne ausdrückliche Bestätigung durch die Rechtsanwälte nicht zustande. Das Mandatsverhältnis kommt erst zustande mit der Annahme des Auftrags durch die Rechtsanwälte, welche bis dahin in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei sind.

c) Haben die Rechtsanwälte dem Mandanten auf dessen Anfrage hin ein Angebot – insbesondere auch zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung – unterbreitet, dann ist dieses für den im Angebot genannten Zeitraum bindend. Ein vergütungspflichtiges Mandatsverhältnis kommt dann zustande, wenn der Mandant das unterbreitete Angebot annimmt.

In diesem Falle werden die Rechtsanwälte dem Mandanten den Gegenstand und Inhalt des geschlossenen Vertrages binnen angemessener Frist, spätestens für Ausführung der Dienstleistung in Schrift- oder Textform (z. B. per Brief, E-Mail oder Fax) bestätigen und den Vertragstext, der dem Mandanten auf Anfrage erneut übersandt wird, zur Akte speichern oder nehmen.

d) Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter und/oder sonstige fachkundige Dritte, auch für Übersetzungen usw., heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

e) Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie vom Mandanten hierzu rechtzeitig einen in Textform übermittelten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben. Empfehlen die Rechtsanwälte dem Mandanten eine

bestimmte Maßnahme (z. B. Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen usw.) und nimmt der Mandant zu diesem Vorschlag nicht binnen eines von den Rechtsanwälten benannten Zeitraums Stellung, so gilt das Schweigen des Mandanten als Zustimmung zu dem Vorschlag der Rechtsanwälte, wenn letztere den Mandanten zu Beginn des Zeitraums darauf hingewiesen haben, dass dessen Schweigen mit Ablauf des benannten Zeitraums als Zustimmung gilt.

f) Ändert sich die Rechtslage nach der Beendigung des Mandats, sind die Rechtsanwälte nicht verpflichtet auf diese Änderungen und/oder die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinzuweisen, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes ausdrücklich vereinbart ist.

g) Alle Arbeitsergebnisse aus dem Mandat sind, soweit nichts Anderes in Textform vereinbart wird, allein für den Mandanten bestimmt. Die Weitergabe an Dritte sowie die, über die, den Rechtsanwälten bekannten oder unmittelbar erkennbaren Zweck des Mandats hinausgehende Verwendung von Arbeitsergebnissen, insbesondere von Stellungnahmen, Gutachten und Vertragsentwürfen, bedürfen der vorherigen Einwilligung der Rechtsanwälte in Textform.

h) Der Mandant erklärt, das Mandat ausschließlich im eigenen Interesse und nicht als Treuhänder oder für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) zu erteilen. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwälten unverzüglich in Textform darüber zu unterrichten, wenn er nach Erteilung des Mandats für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GwG handelt.

i) Der Mandant wird die Rechtsanwälte umgehend unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit in Urlaub oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

§ 3 Korrespondenzmandate

a) Der Gegenstand der Korrespondenzmandate ist die Regelung des Schriftverkehrs zwischen dem, vom Mandanten zu beauftragenden ausländischen/inländischen, Rechtsanwalt und dem Mandanten selbst. Der Korrespondenzanwalt ist vermittelnd tätig. Er ist mit den Einzelheiten des Rechtsfalls vertraut vertritt den Mandanten jedoch nicht vor Gericht. Die Einzelheiten des Korrespondenzmandates werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

b) Der Mandant wird ausdrücklich darüber informiert, dass eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Mandanten und dem beauftragten ausländischen/inländischen Rechtsanwalt zu erfolgen hat, was das Mandatsverhältnis mit den Rechtsanwälten nicht berührt.

c) Die Vergütung des Korrespondenzanwalts wird in einer gesonderten Vergütungsvereinbarung geregelt und wird mit einem Stundenhonorar berechnet, welches sich an den Umfang der Tätigkeit richtet. Abweichend davon kann die Vergütung sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung richten.

d) Die Rechtsanwälte übernehmen keine Haftung für die Verletzung vertraglicher, vor-/ nachvertraglicher und/oder gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten durch ausländische und inländische Anwälte, die durch den Mandanten gesondert beauftragt wurden sind. Eine Haftung als Erfüllungsgehilfe scheidet ebenso aus, da die Tätigkeit als Korrespondenzanwalt nicht die Voraussetzungen des § 78 BGB erfüllen. Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB sind Personen, deren sich die Rechtsanwälte nach ihrem Willen und den tatsächlichen Gegebenheiten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten aus dem Mandatsverhältnis bedienen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass der Kooperationspartner/ausländischer

Rechtsanwalt nicht Erfüllungsgehilfe der Rechtsanwälte wird, sondern Vertragspartner des Mandanten selbst. Zudem besteht eine inhaltliche Überwachung der Tätigkeiten eines Kooperationspartners/ausländischen Rechtsanwaltes nicht.

§ 4 Pflichten der Rechtsanwälte

a) Die Rechtsanwälte sind zur sorgfältigen Mandatsführung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Weisungen des Mandanten verpflichtet. Sie werden die Rechtssache des Mandanten unter Orientierung an der individuellen Situation und den Bedürfnissen des Mandanten mit Sorgfalt prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten sowie ihn im jeweils beauftragten Umfang dementsprechend gegenüber Dritten rechtlich vertreten. Zudem werden sie den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über die Ergebnisse ihrer Mandatsbearbeitung informieren.

b) Die Tätigkeit der Rechtsanwälte, deren berufsständische Kammer und Aufsichtsbehörde die Rechtsanwaltskammer Bamberg ist, unterliegt insbesondere den berufsrechtlichen Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und ggf. der Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils gültigen Fassung.

c) Die Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was den Rechtsanwälten im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwälten grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat dürfen sich die Rechtsanwälte gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, grundsätzlich nur äußern, wenn der Mandant die Rechtsanwälte vorher von ihrer Schweigepflicht entbunden hat. Die Verschwiegenheitsverpflichtung haben die

Rechtsanwälte auch ihren Mitarbeitern auferlegt und werden alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf Verschwiegenheit verpflichtet.

d) Die Rechtsanwälte werden alle, für den Mandanten eingehende Gelder treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 7) – unverzüglich an den Mandanten bzw. an die von dieser benannten Stelle auszahlen.

§ 5 Die Mitwirkung des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Mitwirkung des Mandanten gewährleistet:

a) Der Mandant wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten rechtzeitig in geordneter Form – auf Verlangen der Rechtsanwälte schriftlich – übermitteln. Dies betrifft auch Tatsachen und Unterlagen, die erst während des laufenden Mandats bekannt werden bzw. zur Verfügung stehen und die Bearbeitung beeinflussen können.

b) Die Rechtsanwälte können den Angaben des Mandanten grundsätzlich vertrauen und diese bei der Mandatsbearbeitung zugrunde legen, ohne diese selbst nachprüfen zu müssen.

c) Der Mandant wird die ihm von seinen Rechtsanwälten übermittelten, Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

d) Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in Kontakt treten.

§ 6 Vergütung

a) Die für die anwaltliche Tätigkeit geschuldete Vergütung richtet sich nach

den gesetzlichen Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht eine abweichende Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 3a ff. RVG getroffen wurde. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten die Höhe der im RVG vorgesehenen Vergütung von dem Gegenstandswert abhängt. Die im RVG bestimmte Vergütung gilt im Mandatsverhältnis als üblich.

b) Die Rechtsanwälte können vom Mandanten für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen Zwischenabrechnungen erteilen bzw. einen angemessenen Vorschuss fordern (§ 9 RVG).

c) Sofern der Mandant und die Rechtsanwälte nicht ausnahmsweise unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere gem. § 4a RVG, § 49b BRAO, eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben, ist eine am Erfolg ausgerichtete Vergütung ausgeschlossen.

d) Alle Vergütungsforderungen der Rechtsanwälte sind mit Rechnungslegung fällig und vom Mandanten sofort ohne Abzüge zu zahlen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Rechtsanwälte über den Betrag verfügen können. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Ziff. 6 c) und d) auch gelten, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen.

e) Die Rechtsanwälte bieten als Zahlungsart bieten die Überweisung auf das Bankkonto der Sozietät und die Barzahlung direkt in der Kanzlei gegen Quittung an.

f) Wenn die Rechtsanwälte in derselben Angelegenheit auftragsgemäß für mehrere Mandanten tätig sind, schulden letztere die nach dem RVG berechnete oder vereinbarte Vergütung als Gesamtschuldner.

§ 7 Aufrechnung

a) Nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten ist dessen Aufrechnung gegenüber Forderungen der Rechtsanwälte zulässig.

b) Die Rechtsanwälte dürfen eingehende Zahlungen auf offene Vergütungsforderungen verrechnen, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt auch für offene Vergütungsforderungen aus anderen Angelegenheiten.

§ 8 Abtretung

a) Kostenerstattungsansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden hiermit in Höhe der Vergütungsansprüche der Rechtsanwälte (Vergütung, Auslagen und Mehrwertsteuer) an diese abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung dem Schuldner mitzuteilen. Die Rechtsanwälte nehmen die Abtretung an.

b) Die Rechtsanwälte verpflichten sich, die abgetretenen Ansprüche auf Verlangen des Mandanten freizugeben, soweit die Summe die Honorarforderung der Rechtsanwälte um 20% übersteigt.

c) Die Rechtsanwälte werden abgetretene Ansprüche nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere also nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mandanten gestellt ist.

d) Rechte der Rechtsanwälte aus dem Mandatsverhältnis dürfen nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

§ 9 Kündigung und Vergütungsanspruch bei Kündigung

a) Das Mandatsverhältnis mit dem Mandanten kann vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung vom Mandanten jederzeit gekündigt werden.

b) Auch die Rechtsanwälte können das Mandatsverhältnis grundsätzlich jederzeit kündigen - sofern das für das Mandat

notwendige Vertrauensverhältnis jedoch nicht nachhaltig gestört ist allerdings nicht zur Unzeit.

c) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

d) Die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen mit Erhalt der unverzüglich durch die Rechtsanwälte zu erstellenden Rechnung zur Zahlung durch den Mandanten fällig.

§ 10 Speicherung und Verarbeitung von Daten

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, ihnen anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 11 Urheber- und Nutzungsrechte

a) Die Rechtsanwälte behalten sich alle Rechte an den von ihnen erstellten Texten (Schriftsätze, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte, Entwürfe usw.) vor. Der Mandant ist berechtigt diese mandatsbezogen im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechts zu nutzen.

b) Jede andere Nutzung, insbesondere die Veröffentlichung und Verbreitung sowie die Weitergabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rechtsanwälte, soweit sich nicht bereits aus dem Gegenstand des Mandats die Einwilligung in eine Nutzungsbefugnis in weitergehendem Umfang ergibt.

§ 12 Rechtsschutzversicherung

a) Soweit die Rechtsanwälte auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit

keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

b) Die Korrespondenz der Rechtsanwälte mit der Rechtsschutzversicherung ist ein grundsätzlich eigenständig zu vergütender gesonderter Auftrag des Mandanten. Als Service im Rahmen der Mandatsbearbeitung werden die Rechtsanwälte für eine Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung sowie die Abrechnung mit dieser im Wege der Übersendung der auf den Mandanten lautenden Kostennote ohne Berechnung einer Vergütung übernehmen. Weitergehende Tätigkeiten gegenüber der Rechtsschutzversicherung hat der Mandant gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

c) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er auch bei einer Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung gegenüber den Rechtsanwälten selbst Kostenschuldner bleibt, so dass die Rechtsanwälte auch bei Vorliegen einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung berechtigt sind, die Vergütung unmittelbar vom Mandanten zu verlangen.

§ 13 Aktenaufbewahrung, -vernichtung und -zurückbehalt

a) Die Rechtsanwälte weisen den Mandanten darauf hin, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht ausdrücklich herausverlangt. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide, Vergleiche usw.) werden bei Beendigung der Tätigkeit der Rechtsanwälte grundsätzlich an den Mandanten zurückgegeben und nur ausnahmsweise auf Wunsch des Mandanten gegen Vergütung für diesen verwahrt.

b) Die Pflicht zur Aktenaufbewahrung erlischt schon vor Beendigung des fünfjährigen Zeitraumes, wenn die

Rechtsanwälte den Mandanten aufgefordert haben, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

c) Handakten sind nur die Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Mandanten oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Dies gilt entsprechend, soweit sich der Rechtsanwalt zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.

d) Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Vergütungsforderung und Auslagen haben die Rechtsanwälte an den ihnen überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, wenn die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

e) Sofern der Mandant einer Versendung der Unterlagen, insbesondere Titel, nicht widersprochen und sich zur unverzüglichen Abholung verpflichtet hat, können die Unterlagen dem Mandanten an die von ihm zuletzt mitgeteilte Adresse übersandt werden, wobei der Mandant das Versendungsrisiko trägt.

§ 14 Verjährung

a) Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus und/oder im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und den Rechtsanwälten bestehenden Mandatsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis erlangt hat von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Unabhängig von einer

solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein.

b) Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Rechtsanwälte oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

c) Eine Verlängerung der Verjährungsfrist über die gesetzlichen Verjährungsfristen hinaus ist ausgeschlossen.

d) Eine Hemmung der Verjährung aufgrund von Verhandlungen über einen Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz aus und/oder im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und den Rechtsanwälten bestehenden Mandatsverhältnis wird ausgeschlossen, soweit bei unstreitiger Haftung dem Grunde nach nicht lediglich über die Höhe des Schadens verhandelt wird.

§ 15 Haftung und Haftungsausschluss

a) Die Rechtsanwälte unterhalten eine § 51 BRAO entsprechende Berufshaftpflichtversicherung in dem gesetzlich vorgegebenen Umfang.

b) Soweit die Rechtsanwälte und der Mandant im Einzelfall keine weitergehende Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung treffen, wird der Anspruch des Mandanten aus dem zwischen ihm und den Rechtsanwälten auf Ersatz eines verursachten Schadens im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf 1.000.000,00 €, wenn insoweit der gem. § 52 BRAO vorausgesetzte Versicherungsschutz besteht.

Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der Rechtsanwälte für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Haftungshöchstbetrag gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

c) Die Rechtsanwälte übernehmen keine Haftung für die Verletzung vertraglicher, vor-/ nachvertraglicher und/oder gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten durch Kooperationspartner, sofern diese nicht im ausdrücklichen Auftrag der Rechtsanwälte als deren Erfüllungsgehilfen tätig geworden sind. Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB sind Personen, deren sich die Rechtsanwälte nach ihrem Willen und den tatsächlichen Gegebenheiten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten aus dem Mandatsverhältnis bedienen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass durch die Empfehlung eines Kooperationspartners oder die Beauftragung eines Kooperationspartners namens und mit Vollmacht des Mandanten (z. B. bei Erteilung eines Untermandates zwecks Wahrnehmung eines auswärtigen Gerichtstermins als Terminsvertreter) der Kooperationspartner nicht Erfüllungsgehilfe der Rechtsanwälte, sondern Vertragspartner des Mandanten wird.

d) Die Rechtsanwälte der Kanzlei haften aus dem zwischen der Kanzlei und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner.

§ 16 Vertragssprache und Zeit

a) Vertragssprache ist deutsch. Sind Vertragstexte auch in nichtdeutscher Sprache vorhanden, ist für die Rechtsbeziehung der Parteien – soweit vorhanden – ausschließlich die deutsche Vertragsversion maßgeblich.

b) Es gilt deutsche Zeit. Samstage gelten nicht als Werktage.

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

a) Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderweitigen Vereinbarung gilt zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandanten unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (deutsches Recht).

a) Bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als Mandanten wird der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Mandatsverhältnis durch den Sitz der Kanzlei bestimmt.

b) Die Rechtsanwälte können den Mandanten auch an seinem allgemeinen oder besonderen oder an einem dinglichen Gerichtsstand verklagen. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

c) Besitzt der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, verlegt er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Mandatserteilung aus dem Bundesgebiet oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so gilt der Sitz der Kanzlei der Rechtsanwälte als vertraglicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Mandatsverhältnissen.

§ 18 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

a) Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen insoweit nicht.

b) Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Mandatsvertrages und/oder der Mandatsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Mandatsvertrages im Übrigen nicht.

c) Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Mandatsvertrages aus anderen Gründen der §§ 305 - 310 BGB unwirksam, so wird die unwirksame Bestimmung von den Vertragsparteien durch eine solche wirksame ersetzt, die in rechtlich zulässiger Weise dem rechtlich und wirtschaftlich Gewolltem möglichst nahekommt.

(Datum) (Ort)

(Unterschrift Mandant)